

Vergaberichtlinien

(Stand: April 2016)



I. Grundsätze

1. Die Stiftung fördert in erster Linie begabten wissenschaftlichen Nachwuchs an den wissenschaftlichen Hochschulen Thüringens. Die Förderung der Wissenschaften ist ein erwünschter Nebeneffekt. Im Vordergrund stehen Bildung und Ausbildung für einen späteren Beruf.

2. Ein wesentlicher Impuls für die Gründung der Stiftung war der Wille, junge Menschen, insbesondere aus Thüringen zu unterstützen, um ihnen die Chance zu geben, eine Ausbildung zu bekommen, die ihnen zu Zeiten der DDR verwehrt war. Dieser Anknüpfungspunkt verblaßt zwar durch Zeitablauf mehr und mehr. Weiter soll aber gelten, Antragsteller aus den neuen Bundesländern im Allgemeinen und aus Thüringen im Besonderen zu bevorzugen, um die Zukunft dieser Region und Deutschlands mitzugestalten.

3. Die Unterstützung finanziell nicht hilfsbedürftiger Personen ist nach der Satzung ausgeschlossen. Über dieses Kriterium entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen im Einzelfall auf der Grundlage der Nachweise der Antragsteller.

4. Gegenstand der Förderung sind insbesondere:

- Promotionsstipendien;
- Reisebeihilfen;
- Druckkostenzuschüsse;
- Zuschüsse für Praktika;
- Sachmittelbeihilfen.

Wegen der begrenzten Finanzmittel, werden alle Zuschüsse auf Stipendiaten der Stiftung konzentriert.

5. Über die Anträge entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit, im übrigen jedoch nach freiem Ermessen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II. Promotionsstipendien

1. Anträge sind zum Stichtag 1. März eines jeden Jahres von den Doktoranden bei der Stiftung mit Anlagen im PDF-Format zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Nachweis über die Zulassung zur Promotion;
- Allgemeinverständliche Darstellung des Forschungsvorhabens mit wissenschaftlicher Zielsetzung, methodischem Vorgehen und Arbeitsplan;
- Gutachten des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit
- Darstellung der beruflichen Pläne nach Abschluß des Promotionsverfahrens;
- Darstellung und Nachweis der Bedürftigkeit (dieses Kriterium ist mit Dokumenten zu belegen; z.B. Steuerbescheid, letzter BAföG-Bescheid, Einkommensverhältnisse von Partnern).

Lückenhafte Anträge werden zurückgewiesen.

2. Der Stipendiengrundbetrag wird auf gegenwärtig monatlich 1000 € festgelegt. Stipendien werden grundsätzlich nur für maximal drei Jahre vergeben. Die Stiftung fördert in der Regel keine Teilfinanzierung (Anschub-, Zwischen-, Abschlußfinanzierung).

3. Während der Förderung durch die Stiftung darf keine berufliche Tätigkeit ausgeübt werden. Davon ausgenommen sind Aushilfstätigkeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft an Universitäten und Forschungseinrichtungen bis zu zehn Wochenstunden.

4. Stipendiaten haben nach jeweils sechs Monaten einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeit vorzulegen. Abschluß und Ergebnis des Promotionsverfahrens sind mit einem Abschlußbericht mitzuteilen. Der Stiftung ist ein Exemplar der

gedruckten Dissertation zu überlassen. Darin ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Auch der Abbruch des Promotionsverfahrens ist der Stiftung unverzüglich mit einer Begründung anzuzeigen.

III. Reisebeihilfen

1. Reisebeihilfen können für Kongreß- und Vortragsreisen bewilligt werden, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen sollten. Bei Reisen zu Kongressen ist eine aktive Teilnahme durch das Programm oder den Veranstalter nachzuweisen. Ferner sind andere Reisekostenzuschüsse möglich, wenn die Reise dem wissenschaftlichen Ziel der Dissertation dient (z. B. Arbeit in Archiven).

2. Beihilfen beschränken sich auf Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse und, bei Flügen, in der Economy-Klasse. Die Kosten sind mit Originalbelegen nachzuweisen.

IV. Druckkostenzuschüsse

1. Für den Druck der Dissertation in einem wissenschaftlichen Verlag kann ein Zuschuß beantragt werden. Dem Antrag ist der Verlagsvertrag oder Vorvertrag beizufügen, aus dem sich die Auflagenhöhe und die Kosten ergeben.

2. Der Druckkostenzuschuß beträgt grundsätzlich höchstens 2000 €. Darüber hinaus kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden, das innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen ist.

3. Für eine Veröffentlichung im Eigenverlag oder einen nicht begutachteten Dissertationsdruck kann ein zinsloses Darlehen beantragt werden, das ebenfalls innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen ist. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag einer Druckerei beizufügen.

V. Praktika

1. Praktika können bezuschußt werden, wenn sie für das Thema der Dissertation von besonderem Nutzen und mit erhöhten Kosten verbunden sind. Dem Antrag ist außer diesen Nachweisen ein Praktikumsvertrag beizufügen.

2. Dem Praktikum ist in dem darauf folgenden Zwischen- oder Abschlußbericht (s. oben II. 4.) ein besonderer Abschnitt zu widmen.

VI. Sachmittelbeihilfen

1. Für Fachbücher, Laborgeräte, Kopierkosten und ähnliche Hilfsmittel oder Verbrauchsgüter können Zuschüsse gewährt werden, soweit sie im Einzelfall oder der Summe (z.B. Kopien) den Betrag von 50 € überschreiten.

2. Bücher sind nach Abschluß des Promotionsverfahrens der Universitätsbibliothek zu übergeben, an der das Promotionsverfahren stattfindet.

VII. Rückforderung von Zuwendungen

1. Die Stiftung behält sich vor, Zuwendungen teilweise oder vollständig zurückzufordern, wenn das Promotionsverfahren aus Gründen abgebrochen wird, die vom Stipendiaten zu vertreten sind.

2. Antragsteller, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben machen, müssen Zuwendungen in voller Höhe erstatten.